EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 8/65
vom 2. Juni 1965
über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Rechnungsjahr 1965/1966

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 49, 50 und 78 des Vertrages ;

auf Grund der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen (*Amtsblatt der EGKS* vom 30. Dezember 1952, S. 3), geändert und ergänzt durch die Entscheidungen Nr. 30/54 vom 25. Juni 1954 (*Amtsblatt der EGKS* vom 1. August 1954, S. 469), Nr. 31/55 vom 19. November 1955 (*Amtsblatt der EGKS* vom 28. November 1955, S. 906), Nr. 4/59 vom 21. Januar 1959, Nr. 5/59 vom 21. Januar 1959 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 27. Januar 1959, S. 108 und 109/59) und Nr. 6/65 vom 17. März 1965 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 22. März 1965, S. 696 und 697/65) ;

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen (*Amtsblatt der EGKS* vom 30. Dezember 1952, S. 4), geändert und ergänzt durch die Entscheidungen Nr. 21/55 vom 7. Mai 1955 (*Amtsblatt der EGKS* vom 11. Mai 1955, S. 738), Nr. 29/55 vom 3. November 1955 (*Amtsblatt der EGKS* vom 28. November 1955, S. 905), Nr. 4/56 vom 15. Februar 1956 (*Amtsblatt der EGKS* vom 22. Februar 1956, S. 18/56), Nr. 13/57 vom 17. April 1957 (*Amtsblatt der EGKS* vom 30. April 1957, S. 183/57), Nr. 3/59 vom 21. Januar 1959 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 27. Januar 1959, S. 107/59), Nr. 34/59 vom 10. Juni 1959 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 22. Juni 1959, S. 727/59) und Nr. 13/64 vom 3. Juni 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 12. Juni 1964, S. 1513 bis 1516/64),

und beruht auf folgenden Erwägungen :

Der Finanzbedarf der Gemeinschaft im Rechnungsjahr 1965/1966 ist auf 50,13 Mill. EWA-RE zu veranschlagen ; dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Haushalt der Gemeinschaft für das 14. Rechnungsjahr (1. 7. 1965 bis 30. 6. 1966), der von der Hohen Behörde in der gegenwärtigen Sitzung beschlossen wurde und als Nachtrag zum 13. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft noch zu veröffentlichen ist.

Ein Teil dieses Finanzbedarfs ist in Höhe von 9,62 Mill. EWA-RE bereits durch andere nicht aus der Umlage stammende Mittel gedeckt ; der durch Umlagemittel zu deckende Finanzbedarf wird daher auf 40,51 Mill. EWA-RE geschätzt.

Umlageeinnahmen in dieser Höhe erscheinen für das Rechnungsjahr 1965/1966 nicht erforderlich, da die Hohe Behörde zum einen über gewisse flüssige Rücklagen verfügt, die zur Deckung der von ihr bereits eingegangenen Verpflichtungen nicht benötigt werden, und da es zum anderen möglich ist, einen Teil der Belastung des Rechnungsjahres 1965/1966 auf künftige Rechnungsjahre vorzutragen.

Im ersteren Fall kann dem nicht zweckgebundenen Saldo ein Betrag von 8,83 Mill. EWA-RE entnommen werden, ohne daß dadurch dieser Saldo unter 5 Mill. EWA-RE absinkt, welcher Betrag nach Ansicht der Hohen Behörde erforderlich ist, um unvorhergesehene Ausgaben zu decken und einen Rückgang der künftigen Umlageeinnahmen infolge einer ungünstigen Konjunkturlage auszugleichen.

Im letzteren Fall ist ein Teil des Finanzbedarfs des Rechnungsjahres zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die nicht im Laufe des Rechnungsjahres 1965/1966, sondern in den kommenden Rechnungsjahren entstehen werden ; unter diesen Umständen ist es möglich, einen Teil der Deckung für diese Ausgaben vorzutragen.

Bei der derzeitigen Finanzlage erscheint es somit möglich, in Höhe von 5,64 Mill. EWA-RE auf die künftigen Einnahmen vorzugreifen, obwohl die genannten Rechnungsjahre bereits durch eine Reihe von Grundsatzentscheidungen erheblich belastet sind.

Unter Berücksichtigung der Entnahme aus dem nicht zweckgebundenen Saldo und des Vorgriffs auf künftige Einnahmen verbleibt ein Betrag von rund 26 Mill. EWA-RE, der durch Umlagemittel des Rechnungsjahres 1965/1966 zu decken ist.

Das Umlageaufkommen ist sowohl von der Produktion als auch von den Durchschnittswerten abhängig.

Von den sechs Erzeugnisgruppen, die der Umlage unterliegen, hat sich der Durchschnittswert bei zwei Erzeugnisgruppen um mehr als 10 v. H. geändert ; in Anwendung von Artikel 2 und 3 der Entscheidung Nr. 2/52 muß daher die Tabelle der Netto-Umlagebeträge je Tonne entsprechend diesen Änderungen berichtigt werden.

Somit muß die Tabelle für Steinkohle entsprechend der Erhöhung ihres Durchschnittswerts von 12,8 auf 14,4 EWA-RE je Tonne abgeändert werden ; desgleichen ist die Tabelle für Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist, entsprechend der Verringerung seines Durchschnittswerts von 71,6 auf 54,4 EWA-RE je Tonne zu berichtigen.

Darüber hinaus hat die Entwicklung der Technik eine erhebliche Senkung des Steinkohlenverbrauchs für die Produktion von Hüttenerzeugnissen ermöglicht.

Demzufolge muß die in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/52 enthaltene Tabelle der Verbrauchssätze entsprechend geändert werden.

In Anbetracht dieser Änderungen wird das Umlageaufkommen bei einem Satz von 0,10 v. H. auf 10,6 Mill. EWA-RE veranschlagt.

Zur Deckung der vorstehend erwähnten 26 Mill. EWA-RE ist daher der Umlagesatz auf 0,25 v. H. festzusetzen.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde, nachdem zuvor ein Meinungsaustausch mit den beteiligten Ausschüssen des Europäischen Parlaments stattgefunden hat, folgende

ENTSCHEIDUNG :

Artikel 1

Der Satz der Umlage wird für die seit dem 1. Juli 1965 hergestellten Erzeugnisse auf 0,25 vom Hundert der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52 in der Fassung des Artikels 2 der Entscheidung Nr. 13/64 erhält folgende Fassung :

Der Durchschnittswert der Erzeugnisse, die der Umlage unterliegen, wird in Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens ab 1. Juli 1965 wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	9,0
Steinkohle aller Sorten	14,4
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	57,4
Thomasstahl in Blöcken	68,6
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	91,0
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse aus Thomasstahl	114,3
Andere Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	151,7

Artikel 3

Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/52 erhält folgende Fassung :

Für die Berechnung der in Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2/52 vorgesehenen Abzüge kommen folgende Verbrauchssätze in Betracht :

Erzeugnisse	Verbrauchssätze
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,03 t Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks
Steinkohle aller Sorten	0,12 t Steinkohle
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	1,01 t Steinkohle
Thomasstahl in Blöcken	1,05 t Steinkohle
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,44 t Steinkohle
Fertigerzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	1,30 t Stahl

Artikel 4

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52 in der Fassung des Artikels 3 der Entscheidung Nr. 13/64 erhält folgende Fassung :

Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52 vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Veranlagung Juli 1965 und folgende Monate Erhebung August 1965 und folgende Monate 0,25 v. H.
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,0225
Steinkohle aller Sorten (2)	0,0360
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,1071
Thomasstahl in Blöcken	0,1337
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,2117
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,0717

(1) Um die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v. H. zu berechnen.

(2) Um die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52 definierten Tonnenmenge unter Abzug von 12 v. H. zu berechnen.

Eine als Hinweis dienende Tabelle über die entsprechenden Werte in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird in der Anlage zu dieser Entscheidung veröffentlicht.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 2. Juni 1965 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO

ANLAGE

zur Entscheidung Nr. 8/65 vom 2. Juni 1965 über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Rechnungsjahr 1965—1966

Tabelle, aus der in den Währungen jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft der Nettoumlagebetrag je Tonne für jedes in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 8/65 vom 2. Juni 1965 genannte Erzeugnis hervorgeht

DM — Bundesrepublik Deutschland

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,0900
Steinkohle aller Sorten	0,1440
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,4284
Thomasstahl in Blöcken	0,5348
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,8468
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,2868

bfrs und lfrs — Belgien und Großherzogtum Luxemburg

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	1,1250
Steinkohle aller Sorten	1,8000
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	5,3550
Thomasstahl in Blöcken	6,6850
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	10,5850
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	3,5850

ffrs — Frankreich

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,11108
Steinkohle aller Sorten	0,17773
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,52876
Thomasstahl in Blöcken	0,66008
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	1,04518
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,35399

Lit. — Italien

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	14,0625
Steinkohle aller Sorten	22,5000
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	66,9375
Thomasstahl in Blöcken	83,5625
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	132,3125
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	44,8125

hfl. — Niederlande

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,08145
Steinkohle aller Sorten	0,13032
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,38770
Thomasstahl in Blöcken	0,48399
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,76635
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,25955